ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN - DIAD GmbH - Digital Advisory

Version 10/2023

1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für den Verkauf und die Lieferungen von Dienstleistungen, Beratungsleistungen sowie für Software, welche die DIAD GmbH (nachfolgend „Digital Advisory“) gegenüber einem Kunden (nachfolgend „Vertragspartner“) erbringt (nachfolgend die „Aufträge“ oder die „Verträge“). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen Digital Advisory und dem Kunden, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Die AGB sind ausschließlich für Rechtsbeziehungen mit Unternehmern anwendbar, sohin B2B.

Gegenstand eines Auftrages oder Vertrages können insbesondere sein:

- Beratungsdienstleistungen
- Trainings- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Erstellung von Marketingkonzepten
- Erstellung von Verkaufsförderungskonzepten
- Erstellung von Inhalten in Wort, Bild und Video
- Vermittlung oder Weiterverkauf von Softwarelizenzen
- Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Software
- Dienstleistungen bei der Inbetriebnahme von Software

1.2. Diese AGB gelten unabhängig davon, ob in dem Auftrag oder Vertrag auf sie verwiesen wird oder nicht. Sie gelten auch für zukünftige Verträge zwischen Digital Advisory und dem Vertragspartner, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.3. Diese AGB gelten stets in ihrer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses aktuellen Fassung. Der Vertragspartner kann die AGB im Internet unter www.digitaladvisory.at einsehen und downloaden. Auf Wunsch werden ihm diese von Digital Advisory zugesandt.

1.4. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden auch bei Kenntnis durch Digital Advisory nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird von Digital Advisory ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Durch Bestellung bei Digital Advisory oder Annahme eines Angebotes von Digital Advisory oder durch einen sonstigen Vertragsabschluss mit Digital Advisory verzichtet der Vertragspartner auf die Anwendung seiner eigenen Geschäftsbedingungen, insbesondere deren Abwehrklauseln.

1.5. Weicht der mit dem Vertragspartner abgeschlossene Vertrag von diesen AGB ab, gehen die Bestimmungen des Vertrages vor.

1.6. Digital Advisory ist jederzeit berechtigt, diese AGB zu ändern oder zu ergänzen. Die Änderung tritt mit Verständigung des Vertragspartners in Kraft und gilt sodann für alle ab diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Geschäfte.

1.7. Digital Advisory weist den Vertragspartner darauf hin, dass Angestellte oder Subdienstleister von Digital Advisory nicht befugt sind, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages oder dieser AGB hinausgehen.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

2.1. Angebote und Kostenvoranschläge von Digital Advisory sind bis zum Vertragsabschluss mit dem Vertragspartner stets freibleibend und unverbindlich.

2.2. Mit einer Bestellung bei Digital Advisory erklärt der Vertragspartner verbindlich sein Vertragsangebot.

2.3. Ein Vertrag zwischen dem Vertragspartner und Digital Advisory kommt zustande, wenn Digital Advisory nach Zugang von Bestellung, Auftrag oder Angebot des Vertragspartners eine schriftliche Bestätigung oder eine Lieferung an die vom Vertragspartner zuletzt bekannt gegebene Anschrift abgesandt, oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung begonnen hat.

3. VERTRAGSGEGENSTAND / LEISTUNGSUMFANG

3.1. Allgemeines

3.1.1. Vertragsgegenstand ist das jeweilige Kauf-, Miet-, Leasing-, Leih- oder sonstige Rechtsgeschäft und/oder die Erbringung der jeweiligen Dienstleistung und/oder die Bereitstellung des jeweiligen Services (Dienstes) durch Digital Advisory.

3.1.2. Die Art und der Umfang der von Digital Advisory zu erbringenden Leistungen richten sich nach den Bestimmungen des im Einzelfall geschlossenen Vertrages.

3.1.3. Die Auswahl des Mitarbeiters, der eine Dienstleistung erbringt, erfolgt durch Digital Advisory. Digital Advisory ist berechtigt, eingesetzte Mitarbeiter jederzeit durch andere Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation zu ersetzen. Digital Advisory ist weiters berechtigt, die Leistungen auch durch qualifizierte Dritte erbringen zu lassen.

3.1.4. Digital Advisory behält sich vor, die mit dem Vertragspartner vertraglich vereinbarten Leistungen zu ändern oder Verbesserungen vorzunehmen, soweit eine solche Änderung oder Verbesserung handelsüblich, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen notwendig oder unter Berücksichtigung der Interessen von Digital Advisory für den Vertragspartner zumutbar ist.

3.1.5. Erbringt Digital Advisory kostenlose Dienste und Leistungen, so können diese von Digital Advisory ohne Vorankündigung jederzeit eingestellt werden.

3.1.6. Sofern Digital Advisory im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen Urheberrechte an den Arbeitsergebnissen erwirbt, räumt Digital Advisory dem Vertragspartner eine einfache, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Werknutzungsbewilligung ein, die Arbeitsergebnisse nach vollständiger Bezahlung in seinem Betrieb zu nutzen. Alle sonstigen Rechte an den Arbeitsergebnissen verbleiben bei Digital Advisory.

3.2. Social-Media-Kanäle

3.2.1. Digital Advisory weist den Kunden vor Auftragserteilung ausdrücklich darauf hin, dass die Anbieter von „Social-Media-Kanälen“ (z.B. Facebook, im Folgenden kurz: Anbieter) es sich in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, Werbeanzeigen und -auftritte aus beliebigen Grund abzulehnen oder zu entfernen. Die Anbieter sind demnach nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an die Nutzer weiterzuleiten. Es besteht daher das von Digital Advisory nicht kalkulierbare Risiko, dass Werbeanzeigen und -auftritte grundlos entfernt werden. Im Fall einer Beschwerde eines anderen Nutzers wird zwar von den Anbietern die Möglichkeit einer Gegendarstellung eingeräumt, doch erfolgt auch in diesem Fall eine sofortige Entfernung der Inhalte. Die Wiedererlangung des ursprünglichen, rechtmäßigen Zustandes kann in diesem Fall einige Zeit in Anspruch nehmen. Digital Advisory arbeitet auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen der Anbieter, auf die sie keinen Einfluss hat, und legt diese auch dem Auftrag des Kunden zu Grunde. Ausdrücklich anerkennt der

Kunde mit der Auftragserteilung, dass diese Nutzungsbedingungen die Rechte und Pflichten eines allfälligen Vertragsverhältnisses (mit-)bestimmen. Digital Advisory beabsichtigt, den Auftrag des Kunden nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und die Richtlinien von „Social-Media-Kanälen“ einzuhalten. Aufgrund der derzeit gültigen Nutzungsbedingungen und der einfachen Möglichkeit jedes Nutzers, Rechtsverletzungen zu behaupten und so eine Entfernung der Inhalte zu erreichen, kann Digital Advisory aber nicht dafür einstehen, dass die beauftragte Kampagne auch jederzeit abrufbar ist.

3.3. Besondere Bestimmungen zu fremder Software (Standardsoftware)

3.3.1. Bezieht der Vertragspartner von Digital Advisory lizenzierte Software Dritter, ist er bei Nutzung dieser Software verpflichtet, die ihm von Digital Advisory übermittelten Lizenzbestimmungen (Nutzungsbestimmungen) einzuhalten. Mit der Bestellung von lizenzierter Software Dritter bestätigt der Vertragspartner die Kenntnis des Leistungsumfangs und der Lizenzbestimmungen dieser Software.

3.3.2. Die Lieferung von Standardsoftware oder Standardsoftware-Komponenten erfolgt zu den im Einzelfall festgelegten Bedingungen. Im Zweifel wird dem Vertragspartner lediglich eine unbefristete, nicht exklusive, unübertragbare Nutzungsbewilligung eingeräumt. Nutzungsrechte an Standardsoftware, die gegen Bezahlung eines regelmäßigen Entgelts zur Nutzung eingeräumt werden, fallen mit Aufhebung der entsprechenden Vereinbarung, spätestens aber in Fällen des Verzugs mit der Entgeltzahlung trotz schriftlicher Nachfristsetzung an Digital Advisory zurück.

3.3.3. Hinsichtlich von Digital Advisory bei Dritten zugekaufter und an den Vertragspartner weiterlizenzierter Software vereinbaren die Vertragsparteien den Ausschluss jeglicher Gewährleistung und Haftung, insbesondere für Softwarefehler. Digital Advisory hat jedoch ihr gegenüber ihrem Lieferanten zustehende Ansprüche an den Vertragspartner abzutreten.

3.3.4. Bezieht der Vertragspartner Software, die als "Publicdomain", "Freeware" oder als "Shareware" qualifiziert ist und die nicht von Digital Advisory erstellt wurde, wird von Digital Advisory keinerlei Gewähr und Haftung übernommen. Der Vertragspartner hat die, für solche Software vom jeweiligen Rechteinhaber angegebenen Lizenzbestimmungen (Nutzungsbestimmungen) zu beachten.

3.3.5. Mit der Bereitstellung von Software zur Bearbeitung, Änderung oder Weiterentwicklung durch Digital Advisory bestätigt der Vertragspartner, dass er zur Durchführung der Bearbeitung, Änderung oder Weiterentwicklung berechtigt ist.

3.3.6. Der Vertragspartner hat Digital Advisory vor Ansprüchen wegen Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

3.4. Besondere Verpflichtungen des Vertragspartners

3.4.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Digital Advisory sämtliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Angaben zu machen und Informationen mitzuteilen. Digital Advisory ist nicht verpflichtet, diese Informationen auf ihren logischen Gehalt (Richtigkeit, Vollständigkeit etc.) zu prüfen. Ergeben sich Mehrarbeiten von Digital Advisory, die auf fehlerhaften oder unvollständigen Informationen beruhe, oder aus anderen Gründen entstehen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, so werden diese von Digital Advisory zu den jeweils gültigen Stundensätzen auf Basis eines gültigen Nachtragsangebotes gesondert verrechnet.

3.4.2. Der Kunde wird Digital Advisory zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von

Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von Digital Advisory wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

3.4.3. Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Digital Advisory haftet im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung ihrer Warnpflicht – jedenfalls im Innenverhältnis zum Kunden - nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Wird Digital Advisory wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Kunde Digital Advisory schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Kunde verpflichtet sich, Digital Advisory bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der Kunde stellt Digital Advisory hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.

3.4.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Zwischenabnahmen im Projekt, wie beispielsweise die Abnahme von Entwürfen, Designs und Zwischenergebnissen, zu von Digital Advisory definierten Zeitpunkten durchzuführen.

3.4.5. Der Vertragspartner hat Digital Advisory, sofern die Leistung in den Räumen des Vertragspartners erbracht wird, auf deren Verlangen, sämtliche für die Erbringung der Dienstleistungen notwendige räumliche und technische Infrastruktur bereitzustellen.

3.4.6. Kann eine Leistung von Digital Advisory aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden, insbesondere weil der Vertragspartner gegen seine Mitwirkungspflichten verstoßen hat, Mängel oder Störungen nicht rechtzeitig gemeldet hat oder der Vertragspartner vereinbarte Termine nicht eingehalten hat, so hat der Vertragspartner den hierdurch zusätzlich verursachten Arbeitsaufwand zu vergüten. In einem solchen Fall verlängern sich weiters die für die Leistungserbringung vereinbarten Fristen entsprechend der vom Vertragspartner zu vertretenden Verzögerung.

3.5. Konzept- und Ideenschutz

3.5.1. Hat der potentielle Kunde die Agentur vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt die Agentur dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:

3.5.2. Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch die Agentur treten der potentielle Kunde und die Agentur in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.

3.5.3. Der potentielle Kunde anerkennt, dass die Agentur bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.

3.5.4. Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung der Agentur ist dem potentiellen Kunden schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.

3.5.5. Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am

Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategie definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.

3.5.6. Der potentielle Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von der Agentur im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.

3.5.7. Soferne der potentielle Kunde der Meinung ist, dass ihm von der Agentur Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies der Agentur binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.

3.5.8. Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die Agentur dem potentiellen Kunden eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Kunden verwendet, so ist davon auszugehen, dass die Agentur dabei verdienstlich wurde.

3.5.9. Der potentielle Kunde kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung zuzüglich 20 % Umsatzsteuer befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei der Agentur ein.

4. LIEFERUNG / VERSAND

4.1. Der Fertigstellungstermin der von Digital Advisory zu erbringenden Leistungen bzw. der Liefertermin für die Lieferung von Software und Dienstleistungen richtet sich nach den Bestimmungen des im Einzelfall geschlossenen Vertrages.

4.2. Alle von Digital Advisory nicht beeinflussbaren Umstände, wie z.B. Betriebsstörungen oder Beschränkungen über Lieferung von Fertigungsmaterial bei Digital Advisory oder einem Sublieferanten, gelten als höhere Gewalt. Der Eintritt solcher Umstände verlängert die für die Leistungserbringung vereinbarten Fristen entsprechend und berechtigt den Vertragspartner weder zum Rücktritt noch zur Geltendmachung von sonstigen Ansprüchen, welcher Art auch immer, gegenüber Digital Advisory.

4.3. Für die Lieferung oder Leistungserbringung erforderliche behördliche Genehmigungen und sonstige Genehmigungen Dritter sind vom Vertragspartner zu erwirken. Liegen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig vor, so verlängern sich die für die Leistungserbringung vereinbarten Fristen entsprechend; der Vertragspartner ist diesfalls weder zum Rücktritt noch zur Geltendmachung von sonstigen Ansprüchen, welcher Art auch immer, gegenüber Digital Advisory berechtigt.

4.4. Ist die Lieferung oder Erbringung der Leistung aufgrund der in Punkt 4.2 und Punkt 4.3 angeführten Umstände unmöglich, hat Digital Advisory das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Vertragspartner daraus Ansprüche welcher Art auch immer zustehen. Dies gilt auch für den Fall, dass die genannten Umstände während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten.

4.5. Vom Vertragspartner nach Auftragserteilung gewünschte Änderungen verlängern die für die Leistungserbringung vereinbarten Fristen entsprechend und werden von Digital Advisory zu den jeweils gültigen Stundensätzen gesondert verrechnet.

4.6. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist Digital Advisory berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen vorzunehmen und nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

4.7. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Leistungsabnahme prompt nach Lieferung durchzuführen und innerhalb einer zweiwöchigen Frist abzuschließen. Sollten im Zuge der Abnahme Diskrepanzen zwischen vereinbarter Leistung und Projektergebnis festgestellt werden, so müssen diese vom Vertragspartner tabellarisch aufbereitet werden. Die Festlegung der Frist zur Behebung von Mängeln, die im Zuge der Abnahme festgestellt werden, obliegt Digital Advisory. Verzögerungen in der Abnahme, die durch den Vertragspartner verursacht werden, berechtigen Digital Advisory den offenen Betrag unmittelbar fällig zu stellen.

4.8. Digital Advisory erbringt sämtliche Leistungen ab Geschäftssitz bzw. Geschäftsstelle. Der postalische Versand erfolgt immer nur über Auftrag sowie auf Rechnung und auf Gefahr des Vertragspartners. Digital Advisory wird für die Waren auf expliziten Wunsch des Vertragspartners und auf Kosten des Vertragspartners eine Transportversicherung abschließen.

4.9. Vorzeitige Auflösung

4.9.1. Digital Advisory ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;

b) der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.

c) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren Digital Advisory weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung Digital Advisory eine taugliche Sicherheit leistet;

4.9.2. Befindet sich Digital Advisory in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er Digital Advisory schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

5. HONORAR / PREISE

5.1. Wenn nicht anderes vereinbart, entsteht der Honoraranspruch von Digital Advisory für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Digital Advisory ist berechtigt, zur Deckung des Aufwandes Vorschüsse zu verlangen, dies gilt im Besonderen für Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, beispielsweise „Retainer“-Leistungen. Digital Advisory ist berechtigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen.

5.2. Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat Digital Advisory für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.

5.3. Die vom Vertragspartner zu zahlenden Preise werden im jeweiligen Vertrag geregelt. Sofern im Vertrag nichts Gegenteiliges geregelt ist, verstehen sich die Preise ab Geschäftssitz bzw. Geschäftsstelle sowie exklusive sonstiger Abgaben oder Kosten.

5.4. Zuzüglich zu den im Vertrag angeführten Preisen hat der Vertragspartner Digital Advisory sämtliche in Ausführung des Vertrages entstandenen Barauslagen und Spesen (z.B. Kilometergeld, Fahrkarten, Nächtigungskosten) zu den jeweils gültigen Sätzen zu ersetzen. Wegzeiten gelten als Arbeitszeiten.

5.5. Kostenvoranschläge von Digital Advisory sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von Digital Advisory schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird Digital Advisory den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt.

5.6. Wenn der Kunde in Auftrag gegebene Arbeiten ohne Einbindung der Digital Advisory - unbeschadet der laufenden sonstigen Betreuung durch diese - einseitig ändert oder abbricht, hat er der Digital Advisory die bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend der Honorarvereinbarung zu vergüten und alle angefallenen Kosten zu erstatten. Sofern der Abbruch nicht durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung der Digital Advisory begründet ist, hat der Kunde der Digital Advisory darüber hinaus das gesamte für diesen Auftrag vereinbarte Honorar (Provision) zu erstatten, wobei die Anrechnungsvergütung des § 1168 AGBG ausgeschlossen wird. Des Weiteren ist die Digital Advisory bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter, insbesondere von Auftragnehmern der Digital Advisory, schad- und klaglos zu stellen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Kunde an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Digital Advisory zurückzustellen.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1. Honorare sind sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von Digital Advisory gelieferte Ware bzw. Leistung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum von Digital Advisory.

6.2. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem Digital Advisory über sie verfügen kann. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

6.3. Regelmäßig zu zahlende Entgelte erhöhen sich im Ausmaß der Veränderung zwischen der für den Jänner des Vergleichsjahres verlautbarten Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2016 (VPI 2016) und der für den Jänner des Vorjahres verlautbarten Indexzahl des VPI 2016, und zwar jeweils mit Wirkung zum Ersten eines jeweiligen Kalenderjahres. Ausgangsbasis ist die für September 2016 verlautbarte Indexzahl. Digital Advisory kann auf eine Erhöhung der Entgelte aufgrund der Indexänderung in einem Kalenderjahr verzichten, dies hat jedoch keine Auswirkung auf die Zulässigkeit künftiger Anpassungen.

6.4. Wünscht der Vertragspartner Dienstleistungen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeit (Montag bis Freitag 9-18 Uhr CET), werden für diese Dienstleistungen, auf Grundlage der im Vertrag vereinbarten Stundensätze Zuschläge in Höhe von 100% verrechnet:

6.5. Die Aufrechnung von Forderungen des Vertragspartners gegenüber Digital Advisory, die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von Digital Advisory nicht anerkannter Forderungen des Vertragspartners sowie jede Zurückbehaltung von vertraglichen Leistungen des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

6.6. Für die Stornierung von Workshops, Beratungstagen oder Seminaren bis 4 Wochen vor Beginn werden 30% der Kosten in Rechnung gestellt. Bis 1 Woche vor Beginn werden 50% der Kosten in Rechnung gestellt. Bei späteren Stornierung/Abmeldungen werden 80% der Kosten fällig.

7. ZAHLUNGSVERZUG

7.1. Im Falle des Zahlungsverzuges ist Digital Advisory unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zur Erwirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufzuschieben, und (ii) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen, und (iii) sämtliche offenen Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften mit dem Vertragspartner fällig zu stellen, und (iv) für die offenen Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. zu verrechnen, sofern Digital Advisory nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist, und (v) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

7.2. Im Falle des Zahlungsverzuges des Vertragspartners kann Digital Advisory sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Vertragspartner abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

7.3. Weiters ist Digital Advisory nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.

7.4. Bei vereinbarter Teilzahlung ist Digital Advisory bei nicht fristgerechter Zahlung der zweiten Rate berechtigt, Terminverlust geltend zu machen und den gesamten offenen Rechnungsbetrag fällig zu stellen.

7.5. Der Vertragspartner ist im Fall seines Zahlungsverzuges verpflichtet, die der Digital Advisory entstehenden Mahn- und Inkassospesen eines Rechtsanwalts oder eines Inkassobüros sowie alle sonstigen mit dem Zahlungsverzug zusammenhängenden Nebenkosten zu ersetzen.

8. EIGENTUMSRECHT UND URHEBERRECHT

8.1. Alle Leistungen von Digital Advisory, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Scribbles, Texte, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum von Digital Advisory und können von Digital Advisory jederzeit - insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses - zurückverlangt werden. Der Vertragspartner erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Mangels anderslautender Vereinbarung darf der Vertragspartner die Leistungen von Digital Advisory jedoch ausschließlich in den dafür vertraglich vereinbarten geografischen Gebieten nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen von Digital Advisory setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von Digital Advisory dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Nutzt der Vertragspartner bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen von Digital Advisory, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.

8.2. Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen von Digital Advisory, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Vertragspartner oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Digital Advisory und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig. Die Herausgabe aller sogen. „offenen Dateien“ wird damit ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil. Digital Advisory ist nicht zur Herausgabe verpflichtet. D.h. ohne vertragliche Abtretung der Nutzungsrechte auch für „elektronische Arbeiten“ hat der Auftraggeber keinen Rechtsanspruch darauf.

8.3. Für die Nutzung von Leistungen von Digital Advisory, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung von Digital Advisory erforderlich. Dafür steht Digital Advisory und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

8.4. Für die Nutzung von Leistungen von Digital Advisory bzw. von Werbemitteln, für die Digital Advisory konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf der Vertragsbindung unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, ebenfalls die Zustimmung von Digital Advisory notwendig.

8.5. Der Vertragspartner haftet Digital Advisory für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

9. KENNZEICHNUNG

9.1. Digital Advisory ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Digital Advisory und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

9.2. Digital Advisory ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Vertragspartners dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Vertragspartner bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

10. EIGENTUMSVORBEHALT

10.1. Gelieferte Waren und Software stehen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der Digital Advisory aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner im uneingeschränkten Eigentum der Digital Advisory. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

10.2. Bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung oder im Falle der Zwangsvollstreckung gegen den Vertragspartner ist Digital Advisory berechtigt, die Vorbehaltsware zu entfernen und/oder sonst zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist. Der Vertragspartner ist zur Herausgabe verpflichtet.

10.3. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme der Vorbehaltsware durch Dritte ist der Vertragspartner verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von Digital Advisory hinzuweisen und Digital Advisory unverzüglich zu verständigen. Alle der Digital Advisory durch solche Zugriffe Dritter entstehenden Kosten trägt der Vertragspartner.

11. GEWÄHRLEISTUNG

11.1. Digital Advisory leistet grundsätzlich nur dafür Gewähr, dass die gelieferten Waren bei Lieferung den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entsprechen.

11.2. Der Vertragspartner hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch Digital Advisory, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

11.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs (6) Monate ab dem Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Leistungserbringung. Die diesbezügliche Beweislast trägt der Vertragspartner.

11.4. Erkennbare Mängel hat der Vertragspartner sofort bei Übergabe, verdeckte Mängel unverzüglich nach Erkennbarkeit mitzuteilen. Die Mitteilungen haben jeweils schriftlich in

tabellarischer Auflistung und unter genauer Beschreibung des Mangels zu erfolgen. Die Beweislast für Rechtzeitigkeit für den Zeitrahmen der Gewährleistungspflicht der Mängelbekanntgabe trägt der Vertragspartner. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware unwiderruflich als genehmigt.

11.5. Sind Mängel fristgerecht geltend gemacht worden, ist Digital Advisory zunächst zur Nachbesserung verpflichtet. Digital Advisory ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für die Agentur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. Wenn Digital Advisory die Nachbesserung nicht gelingen sollte oder diese für unwirtschaftlich hält, ist eine entsprechende Preisminderung vorzunehmen. Eine Wandlung durch den Vertragspartner ist ausgeschlossen. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Vertragspartner, die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.

11.6. Der Vertragspartner hat stets den Beweis zu erbringen, dass die Mangelhaftigkeit der erbrachten Leistung bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorlag.

11.7. Die Rückgriffsmöglichkeit auf Digital Advisory gemäß §933b ABGB, sowie die Vermutungsregelung des § 924 ABGB werden ausgeschlossen.

12. HAFTUNG

12.1. Mit Ausnahme bei Personenschäden haftet Digital Advisory für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

12.2. In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung von Digital Advisory und die ihrer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) für Sach- oder Vermögensschäden des Vertragspartners ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, Verlust oder die Beschädigung von Daten oder von Informationen, Betriebsunterbrechungsschäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung der Digital Advisory ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer „Leute“.

12.3. Jegliche Haftung von Digital Advisory für Ansprüche, die auf Grund der von Digital Advisory erbrachten Leistung (z.B. Werbemaßnahme) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn Digital Advisory seiner Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet Digital Advisory nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Kunde hat Digital Advisory diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

12.4. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners gegenüber Digital Advisory verjähren in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach einem Jahr ab der Verletzungshandlung von Digital Advisory. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

12.5. Allfällige Regressforderungen, die der Vertragspartner oder Dritte aus den Titel der Produkthaftung im Sinne des Produkthaftungsgesetzes (PHG) gegen Digital Advisory richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressfordernde weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von Digital Advisory verursacht oder zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

13. ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

13.1. Erfüllungsort ist der Sitz von Digital Advisory. Bei Versand geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald Digital Advisory die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.

13.2. Als Gerichtsstand für alle sich zwischen Digital Advisory und dem Vertragspartner ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird, das für den Sitz von Digital Advisory sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist Digital Advisory berechtigt, den Vertragspartner an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

13.3. Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

14. ELEKTRONISCHE RECHNUNGSLEGUNG

14.1. Digital Advisory ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Vertragspartner erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch Digital Advisory ausdrücklich einverstanden.

15. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

15.1. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam, ungültig und/oder undurchführbar sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit, Gültigkeit und/oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen der AGB nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, gültige oder durchsetzbare, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ziel der Bestimmung möglichst nahekommt, zu ersetzen. Dies gilt auch für die ergänzende Vertragsauslegung bei einem Vorliegen von Vertragslücken

15.2. Vertraulichkeit

Der Vertragspartner hat einen Vertragsabschluss, vertraulich zu behandeln. Digital Advisory erhält das Recht, den Vertragspartner mit Firmenwortlaut, Logo und Website auf der Digital Advisory Homepage und anderen Werbematerialien als Kunde anzuführen. Hinweise auf geschäftliche Verbindungen mit Digital Advisory seitens des Vertragspartners sind nur nach durch Digital Advisory erteilter schriftlicher Zustimmung zulässig. Der Vertragspartner gestattet Digital Advisory die Verwendung seines Namens und der Bezeichnung und Beschreibung der im Zuge der Zusammenarbeit gelieferten Waren und Dienstleistungen für Presseaussendungen und Veröffentlichungen zu Werbezwecken. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit Digital Advisory bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis der Digital Advisory streng vertraulich zu behandeln. Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen sind durch den Vertragspartner zur entsprechenden Vertraulichkeit zu verpflichten.

15.3. Abwerbeverbot

Der Vertragspartner verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit und 12 Monate danach weder direkt noch indirekt die beim Vertragspartner eingesetzten Mitarbeiter bzw. sonstige zur Leistungserbringung von Digital Advisory beauftragte Dritte zu beschäftigen bzw. abzuwerben. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diesen Punkt unterwirft sich der Vertragspartner gegenüber

Digital Advisory einer Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbruttoeinkommens des Mitarbeiters. Die Geltendmachung eines diese Vertragsstrafe übersteigenden Schadens bleibt unberührt.

15.4. Rechtsnachfolge

Digital Advisory ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus einem Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner auf Unternehmen, an denen Digital Advisory zumindest zu 50 % beteiligt ist, zu übertragen. Dem Vertragspartner erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Kündigungsrecht.

15.5. Schriftform

An Digital Advisory gerichtete Erklärungen, Anzeigen, etc. bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Originalunterschrift. Vereinbarungen, von diesem Formerfordernis abzugehen, bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

15.6. Adressänderungen

Der Vertragspartner hat Änderungen seiner Geschäftsanschrift unverzüglich bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Vertragspartner zugegangen, wenn sie an seine zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden.